

SATZUNG DER



STADT WAREN (MÜRITZ) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

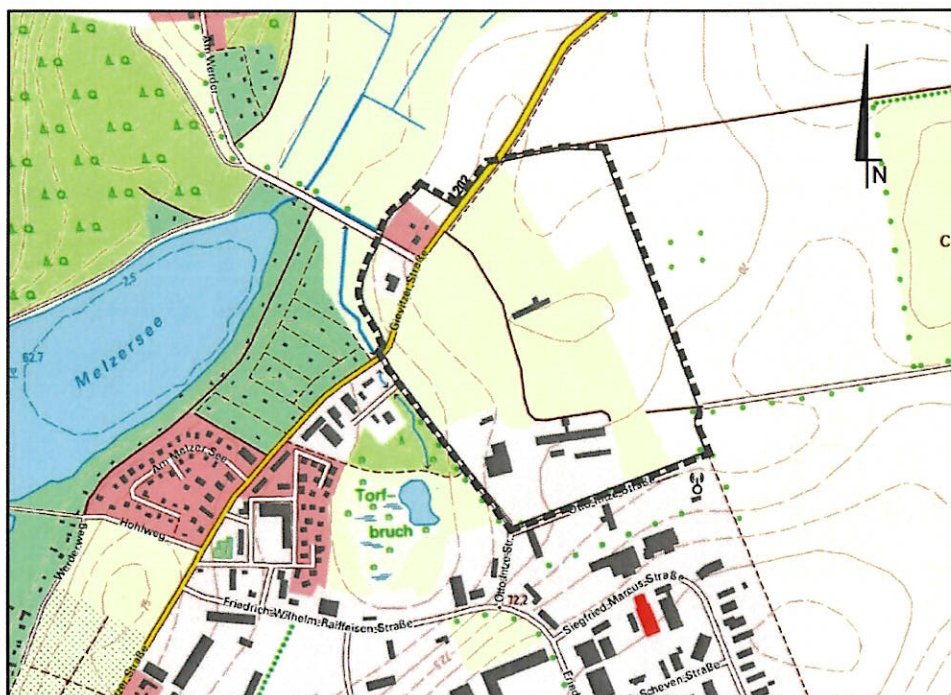


über die

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 * Warensberg* Teil B: textliche Festsetzungen

*für den Bereich südlich und nördlich der Gievtitzer Straße und
östlich des Schwarzen Weges*

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), wird nach Beschlussfassung des Hauptausschusses vom 28.04.2021 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 *Warensberg*, bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen: Es gilt die BauNVO 1990 / 2017.



Übersichtskarte; (Quelle: Gaia-MV.de 30.03.2020); bearbeitet ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB

Satz 1 der textlichen Festsetzung „Nr. 7 Überbaubare Fläche“ erhält folgende Fassung:

Für die Gebiete WA 3, MI 1, MI 2 und GEe werden folgende Baugrenzen festgesetzt: Die Baugrenzen haben einen 3 m Abstand zu den Straßenbegrenzungslinien, zu den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen, zu der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie zu der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 02.09.2020 als Bebauungsplan nach § 13 BauGB.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warener Wochenblatt" am 19.09.2020 und im Internet unter www.waren-mueritz.de erfolgt. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.


Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 02.09.2020 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 28.09.2020 bis zum 29.10.2020 während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo, Mi, Do 13.30-16.00 Uhr, Di 13.30-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.09.2020 im "Warener Wochenblatt" und im Internet unter www.waren-mueritz.de ortsüblich bekannt gemacht worden.

Waren (Müritz), den 04.05.2021



Möller
Bürgermeister



Der Hauptausschuss der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.04.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 28.04.2021 vom Hauptausschuss als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Hauptausschusses vom 28.04.2021 gebilligt.

Waren (Müritz), den 04.05.2021



Möller
Bürgermeister



Textteil zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 *Warensberg*
Stadt Waren (Müritz)

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz), 04.05.2021


Möller
Bürgermeister



Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.05.2021 im "Warener Wochenblatt" und im Internet unter www.waren-mueritz.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den 18.05.2021


Möller
Bürgermeister



Bearbeitet:

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10



ign+ architekten
ingenieure

Waren (Müritz), den 04.05.2021